OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606672/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, (H), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. März 2024, GZ: BHLL/924100010602/24, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die in Spruchpunkt 1 verhängte Strafhöhe von ursprünglich 2.000 Euro (8 Tage und 9 Stunden bei Uneinbringlichkeit) auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 11 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. März 2024 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er hat am 29. Jänner 2024 um 14:30 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (H) in B__, Strkm 156,44, Parkplatz Nord, D__, gelenkt, obwohl auf demselben ein Gerät – konkret ein Laserblocker der Marke Antilaser – angebracht war, mit welchem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Er hat damit § 98a Abs. 1 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe gem. § 134 Abs 1 Z 1 KFG in Höhe von 2.000 Euro verhängt wurde. Darüber hinaus wurde der (schon im Zuge der Anhaltung nach § 98a Abs. 3 KFG 1967 entfernte und den Beamten ausgefolgte) Laserblocker für verfallen erklärt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Höhe der Strafe. In der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht Eigentümer des Fahrzeugs gewesen, nichts von dem Gerät gewusst habe und das Gerät im Zeitpunkt der Tat auch nicht funktionsfähig gewesen sei. Er sei sich aber dessen bewusst, dass er die Strafe zu zahlen habe und bitte um Minderung der Strafe wegen seiner prekären Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Zudem erklärte er sich bereit die Geldstrafe in Form von Raten – in Höhe von monatlich 35 Euro – zu leisten.

1.3. Mit Schreiben vom 12. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (H) am 29. Jänner 2024 auf der Westautobahn gelenkt und gegen 14:30 Uhr nahe D__ auf dem Parkplatz E__ zum Stillstand gebracht. An diesem Fahrzeug war ein Gerät angebracht, welches technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen bzw. stören kann. Konkret handelte es sich dabei um einen Laserblocker der Marke A, der am Fahrzeugheck jeweils seitlich der Nummerntafel befestigt war. Der Beschwerdeführer war nicht der Eigentümer des Fahrzeuges und verwendete das Fahrzeug im Rahmen einer Probefahrt.

Der Beschwerdeführer ist ungarischer Staatsbürger. Er ist derzeit arbeitslos, unterhaltspflichtig für fünf Kinder und verfügt über keine Vermögenswerte.

2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt bzw. den darin enthaltenen Schriftsätzen, deren Echtheit nicht angezweifelt wird. Der Beschwerdeführer hat weder das Fahren mit dem angeführten Fahrzeug noch den Verbau des Laserblockers bestritten. Insoweit bestehen keine Gründe die Richtigkeit des behördlich festgestellten Sachverhalts in Zweifel zu ziehen. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 bzw. BGBl. I Nr. 35/2023 lauten wie folgt:

„§ 98a. Radar- oder Laserblocker

(1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gerätekomponenten der in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder […] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(8) In § 98a angeführte Radar- oder Laserblocker oder deren Gerätekomponenten, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, sind für verfallen zu erklären."

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl zu all dem näher VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden, indem er ausführt, dass er nicht Eigentümer des Fahrzeugs war und den geplanten Kauf des Fahrzeuges wegen des Laserblockers nicht abgeschlossen hat. Außerdem bietet der Beschwerdeführer in der Beschwerde bereits an, die verhängte Strafe in Raten zu bezahlen. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

Aus der Beschwerde geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer die Substanz des Vorwurfs nicht bestreitet und sich in seiner Verantwortung auf die Reduktion des Strafausmaßes beschränkte. Mit der daraus folgenden Eingrenzung der zu entscheidenden Sache auf die Strafhöhe (zur Reduktion der zu entscheidenden Sache vgl. VwGH, 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062, verweisend auf VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0092), erwuchs die behördliche Klärung der

Schuldfrage in Rechtskraft. Insoweit muss das Verwaltungsgericht vom festgestellten Sachverhalt und damit von der Verwirklichung der angeführten Übertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen.

3.3. Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.4. Im gegenständlichen Straferkenntnis begründete die belangte Behörde die Höhe der verhängten Strafe (2.000 Euro) damit, dass der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung sehr hoch sei, da von den 400 jährlichen Verkehrstoten etwa ein Viertel auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Die belangte Behörde hielt fest, dass durch das Fahren mit einem solchen Gerät eine erhöhte Gleichgültigkeit gegenüber der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zum Ausdruck kommt.

Während dies grundsätzlich nachvollziehbar ist, konnte ein schweres Verschulden nicht angenommen werden. Allein aus dem Umstand heraus, dass Laserblocker dazu eingesetzt werden, um behördliche Messungen zu vermeiden, kann die Annahme schweren Verschuldens gerade nicht abgeleitet werden. Die Behörde verkennt hierbei, dass die Motivationslage eines Täters – wenn auch verwaltungsstrafrechtlich artverwandt – nicht mit dem Vorsatzgrad gleichzusetzen ist. Dem Wortlaut des § 98a KFG zur Folge bildet nicht das Vereiteln einer Geschwindigkeitsmessung (oder der Versuch der Vereitelung) das Tatbild, sondern allein das Mitführen von Geräten, die dazu geeignet sind eine solche Vereitelung herbeizuführen. Das Vereiteln von Fahrgeschwindigkeitsmessungen ist mithin Teil der verkehrsschädlichen Motivation des Täters, nicht aber Anhaltspunkt für den Rückschluss auf einen höheren Verschuldensgrad betreffend das Mitführen des Laserblockers.

Zudem fehlen auch Anhaltspunkte, welche die Annahme des Erschwerungsgrunds des § 33 Abs. 1 Z 1 StGB rechtfertigen könnten. Der Umstand, dass das Mittel zur Tatverwirklichung darauf ausgelegt ist, mehrfach verwendet zu werden, ist höchstens ein Indiz für die (künftige) Absicht der Verwirklichung mehrerer

strafbarer Handlungen (derselben oder verschiedener Art). Soweit diese nicht durch behördliche Feststellungen substantiiert werden, dürfen sie nicht ohne weiteres angenommen werden. Dem herangezogenen Erschwerungsgrund fehlt somit die sachliche Rechtfertigung.

3.5. Unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen negativen Gesinnungsart, die von der Verwirklichung des § 98a KFG ausgeht, ist gegenständlich von nicht (bloß) geringfügigem – nicht aber schwerem – Verschulden auszugehen. Zudem kommt dem Beschwerdeführer seine bisherige Unbescholtenheit als wesentlicher Strafmilderungsgrund zugute. Dass die verhängte Geldstrafe einen beachtlichen Betrag für den Beschwerdeführer darstellt, da dieser mit offenbar ungünstigen finanziellen Verhältnissen zu kämpfen hat, spricht ebenfalls für eine Herabsetzung der Geldstrafe. Es wurden die äußerst prekären finanziellen Umstände, in denen sich der Beschwerdeführer befindet, sowie dessen umfangreiche Unterhaltspflichten, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht ausreichend berücksichtigt. In Abwägung aller dieser Umstände erscheint die Herabsetzung der Strafe auf 350 Euro angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar